

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	5 (1854)
Heft:	4
Artikel:	Statuten der Lehrerbibliothek in Chur
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltung vorberathen und durch dieselbe der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 33. Diese Anstalt der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer wird unter den Schutz und die Oberaufsicht des Wohl. Erziehungsrathes gestellt und Wohl demselben alljährlich von der Verwaltung ein gedrängter Bericht eingereicht. *)

Statuten der Lehrerbibliothek in Chur.

§ 1. Die Lehrerkonferenz in Chur gründet zum Zwecke der Berufs- und allgemeinen Fortbildung eine Lehrerbibliothek. Alle Lehrer und Schulfreunde des Kantons werden freundlich eingeladen, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen.

§ 2. Um die Gründung der Bibliothek recht bald zu Stande zu bringen, schenkt jeder Lehrer in Chur derselben wenigstens ein dem bezeichneten Zwecke entsprechendes Buch.

§ 3. Beim Ankauf der Bücher für die Bibliothek soll Rücksicht genommen werden auf die Berufsbildung der Lehrer; es sollen aber auch solche Werke angeschafft werden, welche geeignet sind, die allgemeine Bildung der Lehrer zu befördern.

§ 4. Jeder Theilnehmer verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag von Fr. 1. Derselbe ist voraus zu entrichten und je bis Ende Oktober dem Kassier portofrei einzusenden.

§ 5. Die Schriften werden in Zirkulation gesetzt in einer noch zu bestimmenden Reihenfolge. Eine regelmässige Versendung findet nur in den Wintermonaten statt, nämlich von Anfang November bis Ende April. Wer auch im Sommer Bücher zu lesen wünscht, der hat sich speziell und portofrei an den Bibliothekar zu wenden und trägt die Kosten der Hin- und Hersendung, und wer die anberaumte Lesezeit überschreitet, der zahlt für jeden Tag Rpp. 5. Die Bußen fallen in die Kasse.

*) Dieser Statutenentwurf, sowie derjenige über die Lehrerbibliothek, werden den 6. April der allgemeinen Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt. Allfällige Abänderungen werden wir in nächster Nr. vormerken.

§ 6. Sollte der Leseverein sich auflösen, so fallen die Bücher der Lehrerschaft der Stadt Chur zu, bis wieder ein neuer Verein entsteht, der einen ähnlichen Zweck anstrebt.

§ 7. Der Löbl. Erziehungsrath wird um einen jährlichen Beitrag zur Anschaffung von Büchern angegangen.

§ 8. Zur Leitung der Geschäfte wird ein Komite von fünf Mitgliedern erwählt, das sich in die Arbeiten theilt, und dem auch die Anschaffung der Bücher übertragen wird. Die Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; die Austritenden sind wieder wählbar.

Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichen Handbuch.

Zinstags den 10. Februar 1629 bin ich gen Ygis geritten, vnd hab geholffen daselbst fundschafft verhören zwischen Abbt und Convent zu Pfäfers eins- und den gmeindsleuthen des Gerichts Ygis anderstheils, wegen des kirchensages, vnd des Zehents, so der Abbt vnd Convent zu haben pretendirt, sie aber den abkauff fürgewendet, den sie auch erwiesen daß er geschehen seye um fl. 600 rheinisch, under Abbt Neužinger, dessen, wie auch des Convents brieff vnd siegel sie gehapt, aber im letzten leidigen frieg sie darumb kommen, wie umb andere privilegien mehr. — Ich bin volgenden tags morgens, wider nach Hauß verritten.

Sonntag den 22 November 1629. sind ihren einhundert verkündet worden, die aus Churer gmeind selbige verschienene wuchen an der pest gestorben: welche grad vor 10 wuchen daselbst eingerisen, vnd in selbiger Zeit 600 personen hingerafft hat. Die erste person, die auf dem wirthshauß zum weißen kreuz an dieser frankheit gestorben, hat man auf Sonntag den 13 Sept. (als die Sonn in die Waag gieng, vnd tag vnd nacht gleich waren) begraben.

Auf Sonntag den 29 Nov. sind 73 personen verkündet worden, die auf Churer gmeind selbige wuchen gestorben, ohne die Sulzischen Zusäzter, deren auch viel abgeleibet.
